

Die Deputation sagt hierüber:

§. 9

des Entwurfs hat in der ersten Kammer nicht ausreichend erscheinen wollen, weil, wenn namentlich das Mandat von 1823 und die Verordnung von 1825 wegen der Rittergüter nicht ausdrücklich aufgehoben werde, dann möglicherweise die wegen Abtrennung von Realgerechtsamen bei den Rittergütern darin enthaltenen Beschränkungen für noch fortbestehend angesehen werden möchten, und weil ferner Ungewißheit darüber entstehe, ob durch das gegenwärtige Gesetz zugleich die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Verbindlichkeit zu Einholung lehnherrlicher Einwilligung abgeändert werden.

Aus diesen Rücksichten hat die erste Kammer beschlossen, §. 9 so zu fassen:

„Alle die Abtrennung von Grundstücken betreffenden frühern gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben, insonderheit das Mandat vom 11. Januar 1823, das Verbot, Zubehörungen von Rittergütern oder andern dergleichen Besitzungen willkürlich abzutrennen, sowie in Betreff der Oberlausitz die Verordnung vom 25. Juli 1825, denselben Gegenstand betreffend. In Betreff der Lehngüter wird jedoch an den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Verbindlichkeiten, lehnherrliche Einwilligung zu Dismembrationen zu erlangen, Nichts geändert.“

Die Deputation hält jedoch nicht für angemessen, hier die beiden gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Rittergüter speciell, andere Gesetze aber in Betreff der übrigen Grundstücke in folle aufzuheben, namentlich ist man aber nicht der Ansicht, daß hier der Ort sei, die Beschränkungen, welche in Betreff der Abtrennungen von Realgerechtsamen bei den Rittergütern bestehen, so nebenher aufzuheben, zumal, wie man selbst bei der Verhandlung in der ersten Kammer anerkannt hat, damit die Frage, inwiefern Realgerechtsame von einem Rittergute abgetrennt werden können, noch gar nicht erschöpft ist, auch hierher nicht wohl gehört.

Endlich aber ist auch der Schlusssatz der ersten Kammer einerseits nicht erschöpfend, andererseits aber auch unnöthig.

Er erschöpft die hier aufgeworfene Frage nicht, weil dann hier nicht nur die lehnherrliche Einwilligung, sondern auch die der Mitbelehnten zu erwähnen gewesen wäre.

Ueberhaupt aber ist der Schlusssatz auch unnöthig, weil es nach dem ganzen Zwecke und Inhalte des Gesetzes klar vor Augen liegt, daß hier nur der landeswohlfahrtspolizeiliche Gesichtspunkt festgehalten worden ist, lehnrrechtliche oder sonst privatrechtliche Aenderungen aber nicht haben vorgenommen werden sollen.

Die Deputation muß daher anrathen:

die von der ersten Kammer angenommene Fassung abzulehnen.

Was aber die Fassung von §. 9 des Gesetzesentwurfs anlangt, so hat sich der Inhalt von §. 1 geändert, und es müssen daher hier die Worte:

„insoweit sie nicht in diesem Gesetze anerkannt sind (§. 1)“

ausfallen, als worauf die Deputation hiermit ihren Antrag richtet, und ist sodann

§. 9 im Uebrigen unverändert anzunehmen.

Abg. Wieland: Dieser Abschnitt gibt mir Veranlassung, nochmals auf ein Verhältniß zurückzukommen, dessen ich gestern schon gedacht habe, nämlich auf die Dismembration von gewissen Realgerechtsamen bei bäuerlichen und Municipalgrundstücken; ich wurde von dem Herrn Referenten gestern belehrt, daß Dismembrationen von solchen Realgerechtsamen bei diesem Gesetze nicht in Frage kämen. Ich gedachte namentlich einer Kategorie von Realgerechtsamen, die in gewissen Landestheilen sehr häufig vorkommen, nämlich der Realgerechtsamen, nach welchen aus Staatswaldungen größere oder geringere Quantitäten von Freihölzern an die Grundbesitzer als solche unentgeltlich müssen verabreicht werden. In meinem Bezirke sind Dismembrationen von solchen Gerechtsamen vorgekommen auf dem Grund der bisherigen Dismembrationsgesetze. Diese Gesetze sollen nun nach Maßgabe dieser Paragraphe nicht weiter geltend sein. Es entsteht also die Frage, ob überhaupt künftig solche Realgerechtsamen, deren ich gedacht habe, können abgetrennt werden, oder ob sie nicht vielmehr der freien Willkür unterliegen und von einem Grundstücke weggenommen werden können, ohne daß es einer Dismembration bedarf. Es ist nicht meine Meinung, daß eine Dismembration dabei weiter nothwendig sei; ich halte aber dafür, daß zur Erledigung jedes Zweifels doch möchte eine Anerkennung ausgesprochen werden, daß dergleichen Realgerechtsame, wenn sie von einem Grundstück auf das andere translocirt werden, nicht weiter der Dismembration unterliegen, und diese Erklärung wünsche ich von Seiten der hohen Staatsregierung doch ausgesprochen zu sehen, damit jedem möglichen Zweifel begegnet werde. Künftig wird die Hypothekenbehörde bei solchen Abtrennungen allein cognosciren. Aber immer wird sich die Frage aufwerfen lassen, ob, wenn dergleichen Käufe vorkommen, solche Sachen als Dismembrationsangelegenheiten zu behandeln und an die vorgesezte Steuerbehörde zu bringen sind. Ich würde daher die hohe Staatsregierung ersuchen, darüber etwas Bestimmtes auszusprechen, um eben jeden Zweifel zu heben.

Staatsminister Rostiz und Sändendorf: Ich muß bekennen, daß die Voraussetzung, von welcher der Herr Abgeordnete Wieland ausging, daß Verhandlungen der von ihm bezeichneten Art auf Grund der jetzt geltenden Dismembrationsgesetze vorgenommen werden, mir nicht wahrscheinlich ist. Ich glaube, daß Auseinandersetzungen wegen dergleichen Servituten bei Staatswaldungen wohl im Wege gegenseitiger freier Vereinbarung stattgefunden haben mögen, sehe aber nicht ab, wie die wegen der Dismembrationen bestehenden Gesetze dabei in Frage gekommen sein sollten.

Abg. Wieland: Wenn sie auch selten vorgekommen sind, so weiß ich doch aus Erfahrung, daß sie vorgekommen sind und täglich vorkommen können.

Staatsminister Rostiz und Sändendorf: Den jetzigen Dismembrationsgesetzen liegt der Hufensfuß zum Grunde. Wie nun dieser Hufensfuß auf die Verhältnisse, welche der geehrte Abgeordnete bezeichnet, nämlich auf Servituten an Staatswal-